

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 28. März 2025 den 93. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 6. Mai 2025 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0023 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

93. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

93. Nachtrag
zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH
in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24 In § 24 Absatz 6 Buchstabe c) werden die Wörter „im Alter bis 26 Jahre“ durch die Wörter „, die nicht von den Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V erfasst werden“ ersetzt.
- 2) § 29b § 29b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder zur Überprüfung der onkologischen Therapieempfehlung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b) wird gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben c) und d) werden zu den Buchstaben b) und c).
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der durch den behandelnden Arzt angeratenen Maßnahme (Eingriff, Behandlung)“ durch die Wörter „des durch den behandelnden Arzt angeratenen Eingriffs“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „oder die Behandlung“ gestrichen.

3) § 29j

§ 29j wird wie folgt gefasst:

„§ 29j – Schwimmschutzotoplastik“

- (1) Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage von § 33 SGB V hinaus beteiligt sich die KKH auf der Grundlage von §§ 11 Absatz 6, 33 SGB V bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an den Kosten für eine maßgefertigte Otoplastik, die verhindert, dass Wasser in den Gehörgang dringt.
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 setzt voraus, dass
 - a) die Versicherten mit einer Paukendrainage versorgt sind und
 - b) die Schwimmschutzotoplastik von einer Hörakustikerin oder einem Hörakustiker erworben wurde.
- (3) Der Zuschuss beträgt maximal 75 Euro für die Versorgung je Ohr, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses ist die Rechnung sowie eine ärztliche Bestätigung, dass die oder der Versicherte mit einer Paukendrainage versorgt ist, jeweils in Papierform oder elektronisch einzureichen.

4) § 29t

§ 29t wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „weiblichen Versicherten im Alter von 30 bis 54 Jahren und bei männlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Rechnungsoriginale vorzulegen“ durch die Wörter „Rechnungen in Papierform oder elektronisch einzureichen“ ersetzt.

5) § 30

§ 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 – Zusätzliche Untersuchungen für Kinder und Jugendliche“

- (1) Die KKH beteiligt sich auf der Grundlage von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V bei Kindern ab Vollendung des 7. und bis Vollendung des 9. Lebensjahres an den Kosten der zusätzlichen Kinderuntersuchung U10, bei Kindern ab Vollendung des 9. und bis Vollendung des 11. Lebensjahres an den Kosten der zusätzlichen Kinderuntersuchung U11 und bei Jugendlichen ab Vollendung des 16. und bis Vollendung des 18. Lebensjahres an den Kosten der zusätzlichen Jugenduntersuchung J2.
- (2) Die KKH beteiligt sich auf der Grundlage von § 11 Absatz 6, 23 SGB V bei Kindern ab dem 5. bis zum 14. Lebensmonat und ab dem 20. bis zum 38. Lebensmonat an den Kosten von Untersuchungen der Augen auf Schwachsichtigkeit (Amblyopie).
- (3) Ein Anspruch nach Absatz 1 und Absatz 2 setzt voraus, dass
 - a) die gesundheitliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, d. h. der Entwicklungsprozess bereits beeinträchtigt oder wahrscheinlich mit einer Beeinträchtigung zu rechnen ist. Hiervon ist in Bezug auf Leistungen nach Absatz 1 beispielsweise bei Entwicklungsstörungen (z. B. Lese-Rechtschreibstörung), Störungen der motorischen Entwicklung, schulischen Problemen, einem gesundheitsschädigen-

den Medienverhalten, Sozialisations- und Verhaltensstörungen (z. B. ADHS), Zahn-, Mund- und Kieferanomalien oder Sexualitäts- und Pubertätsproblemen und bei Leistungen nach Absatz 2 bei einem besonderen Risiko für eine Unterentwicklung des Sehzentrums, beispielsweise bei erblicher Vorbelastung, Frühgeburtlichkeit, Zerebralparesen oder Syndromen (z. B. Trisomie 21), auszugehen.

- b) die Leistung durch eine oder einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende/teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigte/berechtigten Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder durch an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte erbracht wird.
- (4) Der Zuschuss beträgt für Leistungen nach Absatz 1 je Untersuchung einmalig 55 Euro und für Leistungen nach Absatz 2 je Untersuchung einmalig 20 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses ist die Rechnung in Papierform oder elektronisch einzureichen. Der Zuschuss entfällt bei zusätzlicher vertraglicher Abrechnung von Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch den behandelnden Leistungserbringer nach Absatz 3.

6) Anlage 5

Die Anlage 5 wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel I Nummer 2 und Nummer 6 treten am 1. Juli 2025 und Artikel I Nummer 4 tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 93. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 28. März 2025 beschlossen.

Hannover, den 28. März 2025

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 9. Mai 2025.